

Satzung des Turnvereins Bitz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Bitz e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Albstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Errichtung von Sportanlagen und der Jugendarbeit. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindliche Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am sportlichen Geschehen beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Abs.2 nicht mehr erfüllen und einen schriftlichen Antrag auf passive Mitgliedschaft beim Turnrat gestellt haben
4. Fördermitglieder sind bereit, den Verein mit ihren regelmäßigen Beiträgen finanziell zu unterstützen
5. Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

